



# AMTSBLATT

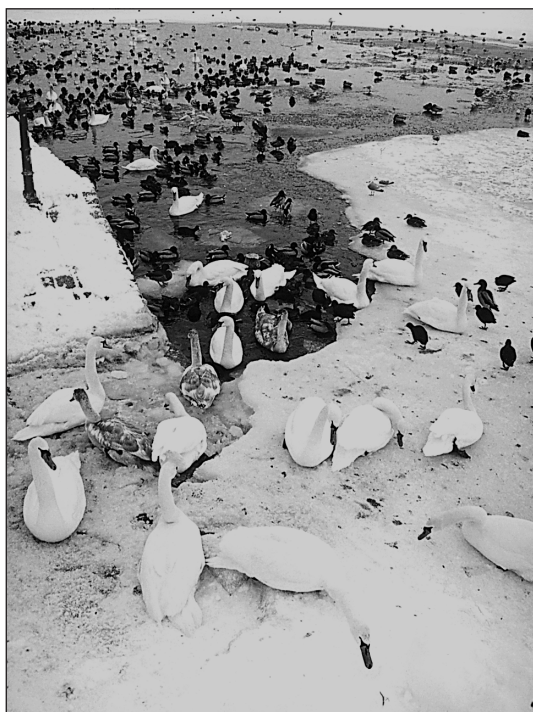
## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:  
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

**Nr. 1**

**13. Jahrgang**

**Stralsund, 18.01.2003**



### Inhalt

### Seite

Erste Satzung zur Änderung der Satzung  
der Hansestadt Stralsund über die Erhebung  
von Beiträgen für die Abwasserableitung  
und -behandlung  
(Kanalbaubeitragssatzung) 2

Frühzeitige Bürgeranhörung  
zur geplanten Einfamilienhausbebauung  
zwischen der Lindenstraße und der Gustav-Adolf-Straße  
in der Knieper Vorstadt 2

Korrektur zur Veröffentlichung  
„Widmungen von Straßen und Wegen  
für den öffentlichen Verkehr“  
(Amtsblatt Nr. 16 vom 14.12.2002) 2

Jahresabschluss 2001  
Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH 2

Jahresabschluss 1999  
Bekanntmachung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH 3

Jahresabschluss 2000  
Bekanntmachung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH 3

Jahresabschluss 2001  
Bekanntmachung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH 3

Sitzungsplan 2003  
Veränderung der Termine für die Hauptausschusssitzungen 3

Informationen 4

Impressum 4

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung (Kanalbaubeitragsatzung)**

**Beschluss-Nr. 2002-III-09-0778 vom 12.12.2002**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2, 8, 10, 12 Kommunalabgabengesetz M-V hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Kanalbaubeitragsatzung**

Die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung (Kanalbaubeitragsatzung) vom 28. Mai 2002, bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 5/2002 vom 8. Juni 2002, wird wie folgt geändert:

**§ 4 Abschnitt I Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

„Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder teilweise im Geltungsbereich eines verbindlichen Bauleitplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,“

2. ...

**Artikel II**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 9. Juni 2002 in Kraft

Stralsund, 10. Jan. 2003



Lastovka  
Oberbürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht.

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 8. Januar 2003 (Az.: II 330 - 179.72.05.05) die Satzung nach § 2 Abs. 5 Satz 5 Kommunalabgabengesetz M-V genehmigt.

**Hinweis:**

Soweit beim Erlass der oben genannten Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzei- ge-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 10. Jan. 2003



Lastovka  
Oberbürgermeister



**Frühzeitige Bürgeranhörung  
zur geplanten Einfamilienhausbebauung  
zwischen der Lindenstraße und der  
Gustav-Adolf-Straße in der Kniepervorstadt**

Ein Vorhabenträger plant in der Kniepervorstadt den Bau von Einfamilienhäusern in dem von der Lindenstraße, der Carl-von-Essen-Straße, der Gustav-Adolf-Straße und der Wrangel-Straße umgebenen Blockinnenbereich.

Auf den Flurstücken 124/4, 124/9 (teilweise) und 124/10 der Flur 11 Gemarkung Stralsund sollen vier Baugrundstücke für die Errichtung von je einem freistehenden Einfamilienhaus entstehen. Die Zufahrt zu

den neuen Baugrundstücken ist von der Lindenstraße aus über das Grundstück Lindenstraße 42 a vorgesehen.

Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Hansestadt Stralsund liegt nunmehr der Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens vor. In diesem Zusammenhang möchten das Bauamt und der Vorhabenträger über die Ziele der Planung informieren in einer

**öffentlichen Versammlung am 23.01. 2003 um 19.00 Uhr  
im Festsaal des Wulflamhauses, Alter Markt 5.**

Hierbei besteht die Möglichkeit, die Planung zu erörtern und sich dazu zu äußern. Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Stralsund, 07.01.2003

gez. Lastovka

**Korrektur zur Veröffentlichung „Widmungen von Straßen  
und Wegen für den öffentlichen Verkehr“**

**Veröffentlichungsfehler im Amtsblatt Nr. 16 vom 14.12.2002**

Hinweis zur Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr:

Im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 16 vom 14.12.2002 (Seite 10 bis Seite 22) ist die Widmung von Straßen und Wegen nach § 7 StrWG-MV veröffentlicht worden. Bei der allgemeinen Lagebezeichnung der betroffenen Grundstücke ist bei der öffentlichen Bekanntmachung auf Seite 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 dieses Amtsblattes durchgängig das Wohngebiet westlich der Parower Chaussee im Stadtteil Knieper Nord des Stadtgebietes Knieper der Hansestadt Stralsund benannt worden. Diese allgemeine Lagebezeichnung auf den vorbenannten Seiten des Amtsblattes ist unzutreffend.

**Hinsichtlich dieser Widmungen wird auf die genaue Lagebeschreibung der betroffenen Grundstücke im Amtsblatt unter der Bezeichnung von Gemarkung, Flur und Flurstück verwiesen.**

**Korrektur einer Lagebezeichnung auf Seite 16, Pos. 3. :**

Die Bezeichnung „Bessiner Hagen“ ist falsch, richtig muss es heißen „Bessiner Haken“.

**Jahresabschluss 2001**

**gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz  
Bekanntmachung der Stralsunder Innovation Consult GmbH**

1. Der Jahresabschluss 2001 der SIC GmbH wurde durch die GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg geprüft und am 15.03.2002 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass; die Gesellschaft ist auf die Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand angewiesen.“

2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg – Vorpommern hat mit Schreiben vom 16.08.2002 dazu folgendes festgestellt:  
„Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach kurssrischer Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).“
3. Die Gesellschafterversammlung der SIC GmbH hat am 12.12.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

**Zu TOP 2:**

Der Jahresabschluss 2001 wird in der vom Geschäftsführer aufgestellten und von der GdW Revision AG geprüften Form festgestellt.

**Zu TOP 3:**

Der Jahresüberschuss 2001 in Höhe von 4.918,32 DM (2.514,70 EUR) wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

4. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SIC GmbH, Mühlgrabenstraße 10, 18437 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 16.12.2002

gez. Kroß  
Die Geschäftsführung  
Stralsunder Innovation Consult GmbH

**Jahresabschluss 1999**

**gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz  
Bekanntmachung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 1999 der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH wurde durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Diplom Ingenieur Ökonom Eberhard Krutzsch, geprüft und am 14.04.2000 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen :

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 04.12.2002 dazu folgendes festgestellt:  
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht ohne eigene Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).
- III. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH hat am 29.05.2000 folgenden Beschluss gefasst:  
„Durch den Gesellschafter wird der vorliegende, geprüfte und bestätigte Jahresabschluss der SHL GmbH zum 31.12.1999 festgestellt.“
- IV. Der Jahresabschluss 1999 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH, Hafenstr. 20, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 18.12.2002

gez. Ostenberg  
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2000**

**gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz  
Bekanntmachung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2000 der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH wurde durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Diplom Ingenieur Ökonom Eberhard Krutzsch, geprüft und am 06. 04. 2001 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen :

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

„Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 04.12.2002 dazu folgendes festgestellt:

Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht ohne eigene Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).

- III. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH hat am 22.05.2001 folgenden Beschluss gefasst:  
„Der Jahresabschluss 2000 wird festgestellt.“

- IV. Der Jahresabschluss 2000 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH, Hafenstr. 20, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 18.12.2002

gez. Ostenberg  
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2001**

**gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz  
Bekanntmachung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2001 der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH wurde durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Diplom Ingenieur Ökonom Eberhard Krutzsch, geprüft und am 04.04.2002 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen :

„Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach meiner Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 04.12.2002 dazu Folgendes festgestellt:  
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach kursorischer Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).
- III. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH hat am 22.05.02 folgenden Beschluss gefasst:  
„Die Gesellschafterversammlung stellt den auf den 31.12.2001 aufgestellten, geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2001 fest“
- IV. Der Jahresabschluss 2001 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Hafen- und Lagerhaus GmbH, Hafenstr. 20, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 18.12.02

gez. Ostenberg  
Geschäftsführer

**Sitzungsplan 2003  
Veränderung der Termine  
für die Hauptausschusssitzungen**

**Hauptausschuss: (Dienstag)**

<b>14.01.</b>	11.02.	11.03.	<b>29.04</b>	<b>03.06.</b>
<b>15.07.</b>	<b>05.08.</b>	19.08.	16.09.	
21.10.	25.11.			

Beginn der Sitzungen: 15:00 Uhr

Ort: Wulflamhaus – Festsaal

**INFORMATIONEN**

**Bekanntmachung  
Ankündigung von Fischereischeinprüfungen**

Auf der Grundlage der Prüfungsordnung zum Erwerb des Fischereischeines im Land M-V findet die Fischereischeinprüfung

für den Monat Februar am **10.02.2003**  
sowie für den Monat März am **03.03.2003**  
jeweils **um 17:00 Uhr** im Schulungsraum des

Knieper Sportvereins Stralsund, Zur Schwedenschanze 25, statt.

Bewerber können sich persönlich oder telefonisch bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Seestraße 10, Zimmer 117 (Tel.-Nr. 253760) oder beim Knieper Sportverein (Tel.-Nr. 390432 oder 4964 65) anmelden.

**Anliegerpflichten zur Schnee- und Glättebeseitigung**

Ob nun dicke Schneeflocken gefallen sind oder gefrierender Regen die Wege schlecht passierbar macht - bei den Bürgern gibt es immer wieder Verunsicherungen darüber, wer, wie, wo und wann für die Schnee- und Glättebeseitigung verantwortlich ist. Deshalb möchte Thorsten Bents, Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, auf die diesbezüglich wichtigsten Punkte der Straßenreinigungssatzung vom 18.11.1993 hinweisen:

**Wer?**

„Die Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen wurde auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Das gilt ebenso für die Erbbauberechtigten, Nießbraucher und dinglich Wohnberechtigten. Ich möchte betonen, dass die Genannten nicht von ihrer Aufsichtspflicht entbunden werden, wenn sie die Reinigungspflicht an Verwalter, Hausmeister oder Mieter übertragen.“

**Wo?**

„Schnee und Glätte müssen auf Gehwegen sowie auf Verbindungs- und Treppenwegen beseitigt werden. Wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg abgegrenzt ist, muss ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen auf der Fahrbahn geräumt werden. In Fußgängerzonen sind Wege in einer Breite von 2,50 m entlang der Grundstücksgrenze von Schnee und Eis freizuhalten. In verkehrsberuhigten Straßen gilt die Räumungspflicht bis zur Straßenmitte.“

**Wie?**

„Schnee ist in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite zu entfernen. Bei Glätte sind abstumpfende Mittel wie Sand oder Steingranulat, aber keine Asche zu verwenden. Auftauende Mittel wie Streusalz sind grundsätzlich nicht erlaubt, werden aber an besonderen Gefahrenstellen wie Treppen oder Rampen zukünftig toleriert, wenn abstumpfende Mittel nicht ausreichend sind. Die Ablagerung von Schnee und Eis muss so erfolgen, dass Fahrzeugverkehr und Fußgänger nicht gefährdet und Wasserabläufe sowie Löschwasserhydranten freigehalten werden.“

**Wann?**

„Die Pflicht zur unverzüglichen (d.h. ohne schuldhafte Verzögerung) Schneeberäumung und Glätteabstumpfung gilt von 8.00 bis 20.00 Uhr. Was danach an eisigen Überraschungen niedergeht, muss erst am nächsten Morgen bis 8.00 Uhr beseitigt werden.“

Thorsten Bents möchte außerdem auf die Gefahren im Zusammenhang mit Schnee- und Eisglätte hinweisen. Kommt es zu einem Unfall infolge Nichterfüllung der Räum- und Streupflicht, haftet der Schuldige gegenüber dem Verletzten zivilrechtlich insbesondere für Arzt- und Krankenhauskosten, Verdienstausschlag und Schmerzensgeld. Außerdem muss er mit strafrechtlichen Folgen wegen fahrlässiger Körperverletzung rechnen. Dem Amtsleiter ist noch folgender Hinweis wichtig:

„Wenn Anlieger ihren Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen, ist die Stadt berechtigt, die Beseitigung von Gefahrenstellen ohne vorherige Ankündigung in Auftrag zu geben und die Kosten an den säumigen Grundstückseigentümer weiterzureichen. Daneben müssen die Verantwortlichen bei Verstößen gegen die Winterdienstpflichten mit einem Bußgeld rechnen.“

Weitere Informationen zur Straßenreinigungssatzung gibt die Abteilung Umweltschutz unter ☎ 37 96 52 oder 37 96 60.

**Gebührenaufkleber für Mülltonnen**

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt teilt mit, dass die Jahresgebührenmarken 2003 für die Abfallbehälter aus technischen Gründen in diesem Jahr erst zu einem späteren Zeitpunkt verschickt werden können. Bis dahin behalten die Aufkleber des Jahres 2002 ihre Gültigkeit. Die Abfuhr bleibt gewährleistet.

Außerdem weist das Amt darauf hin, dass die Erhebung von Straßenreinigungs- und Abfallbeseitigungsgebühren nicht mehr durch das Kämmereiamt, Abteilung Steuern, Heiligeiststraße 63, sondern seit dem 2.1.2003 durch die Abteilung Umweltschutz, Voigdehäger Weg 60, erfolgt (☎ 37 96 52 oder 37 96 60, Fax 37 96 53).

**Hohe Teilnehmerzahlen beim Schwimmfest des PSV  
Öffentliches Baden erst ab 18 Uhr**

Das Winterschwimmfest des PSV Stralsund am 18. Januar findet so großen Zuspruch, dass die ursprünglich geplante Nutzungszeit des Sportbades im HanseDom nicht ausreicht.

In über tausend Einzelstarts der acht Mannschaften aus Mecklenburg-Vorpommern werden die schnellsten Schwimmer und Schwimmerinnen unseres Landes ermittelt. Eine öffentliche Nutzung ist deshalb erst ab 18 Uhr möglich.

\*\*\*\*\*

**Impressum**

**Herausgeber:**

Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • Postfach 2145 • 18408 Stralsund • (Tel. 0 38 31 - 25 20)

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

**Herstellung:**

rügendruck gmbh putbus  
Circus 13, 18581 Putbus

hanesdruck und medien  
gmbh stralsund  
Heiligeiststraße 2  
18439 Stralsund

**Verteilung:**

Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

**Redaktion:**

Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)  
e-mail: [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)